

# Satzung des Fördervereins Theaterwoche Korbach e.V.

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 03.03.2014)

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Theaterwoche Korbach e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Korbach eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Korbach.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1. Der unabhängige Verein verfolgt den Zweck, die Theaterwoche Korbach nachhaltig zu fördern, an ihrer weiteren Entwicklung mitzuwirken und die mit der Theaterwoche Korbach verbundene gesellschaftlich kulturelle Arbeit zu stärken und in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Der Verein verfolgt in diesem Sinne kulturelle Zwecke als gemeinnützigen Satzungszweck und strebt in diesem Zusammenhang eine Vernetzung und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam und Kuratorium der Theaterwoche Korbach, dem Landkreis Waldeck-Frankenberg und der Stadt Korbach an.
- 2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die mit der Theaterwoche Korbach verbundenen Veranstaltungen (Aufführungen, Werkstätten, Festivalzeitschrift ...), die Vernetzung der Theaterwoche Korbach insbesondere mit den Schulen und anderen Kulturangeboten der Region und die Erforschung und Präsentation der Theatergeschichte der Theaterwoche, dabei soll auch der weitere Aufbau und die Pflege einer Kommunikationsplattform mittels neuer und traditioneller Medien und Methoden behilflich sein.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Die Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch Vergütungen für Leistungen, die im Rahmen der Durchführung der Theaterwoche Korbach erbracht werden, z. B. als Workshop-Leiter, sind im Rahmen des Üblichen zulässig.
- 7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede rechtsfähige Gesellschaft werden.
- 2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.



### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes oder dem Verlöschen einer Institution oder Firma
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Aufforderungen nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Rentner, Schüler, Studenten und Empfänger von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe zahlen den halben Beitrag.
- 3. Die Jahresbeiträge sind wie folgt festgesetzt:

a) Privatperson	40,00 €
b) Schüler, Rentner, Studenten, Lehrlinge,	
Arbeitslose, Wehr und Zivildienstleistende,	
Teilnehmer am freiwilligen, sozialen Jahr	20,00€
c) Betriebe, Handwerk, Freiberufler mit	
bis 10 Beschäftigte	75,00 €
über 10 Beschäftigte	100,00€
d) Verbände, Vereine, Kommunen, kommunale	
Einrichtungen, Schulen	50,00 €

# § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### § 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereines besteht aus vier Personen. Dies sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer

Scheidet der Vorsitzende aus, dann übernimmt der stellvertretende Vorsitzende kommissarisch den Vorsitz des Vereines.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.



# § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gemäß Satzung durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung des Jahresberichtes
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

### § 9 Amtsdauer des Vorstandes

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

### § 10 Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

- 1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden i.d.R. zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf.
- 2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich zur Vorstandssitzung ein. Ist der Vorsitzende verhindert, so kann die Einladung auch durch den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der Gegenstand in der nächsten Sitzung erneut beraten.
- 4. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ein Mitglied des Kuratoriums der Theaterwoche Korbach und des Leitungsteams der Theaterwoche Korbach sollten mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- 5. Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse.
- 6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

# § 11 Die Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins



- f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- 4. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei der Wahl des Vorstandes soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- 2. Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Es enthält folgende Feststellungen:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung
- 3. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
  - 1. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
  - 2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
  - 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - 4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
  - 5. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

### § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zum Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.



### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Dabei gilt keine Ladungsfrist.

Ansonsten gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

### § 15 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Landkreis Waldeck-Frankenberg und an die Stadt Korbach, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden haben.
- 3. Die bestehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Korbach, den 24. September 2010 und am 04. März 2014